

**INOFFIZIELLE ÜBERSETZUNG DES ALLEINE GÜLTIGEN
FRANZÖSISCHEN ORIGINALS**

STATUTEN

DER

SWISSQUOTE GROUP HOLDING AG

1. Kapitel: Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1 Firma

Unter der Firma „Swissquote Group Holding SA (Swissquote Group Holding AG, Swissquote Group Holding Ltd, Swissquote Group Holding Inc.)“ besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und dem XXVI. Titel des Obligationenrechtes.

Artikel 2 Zweck

1. Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Veräusserung und das Halten von Beteiligungen im In- und Ausland sowie den Erwerb, die Veräusserung und das Halten von immateriellen Gütern sowie die Verfolgung von Finanz-, Handels- oder Immobiliengeschäften aller Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit ihrem Zweck stehen oder geeignet sind, diesen zu fördern.
2. Die Gesellschaft kann zudem alle Massnahmen im Interesse ihrer Tochtergesellschaften treffen, namentlich durch Pfandrechtsbestellung oder Garantieverpflichtungen.

Artikel 3 Sitz; Dauer

1. Der Sitz der Gesellschaft ist in Gland.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

2. Kapitel: Aktienkapital und Aktien

Artikel 4 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 3'065'634.-, eingeteilt in 15'328'170 vollständig liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20.

Artikel 4^{bis} Bedingtes Kapital

1. Das Aktienkapital kann durch Ausgabe von höchstens 960'000 neuen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20 um insgesamt maximal CHF 192'000.- erhöht werden.
2. Die Kapitalerhöhung erfolgt gegebenenfalls durch Ausübung von Optionsrechten, die der Verwaltungsrat bestimmten Mitarbeitenden der Gesellschaft und ihrer Gruppengesellschaften zugewiesen hat oder zuweisen wird, dies bis zu maximal CHF 150'000.-, und zwar durch Ausgabe von maximal 750'000 neuen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20.
3. Die Kapitalerhöhung erfolgt gegebenenfalls durch Ausübung von Optionsrechten, die der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an einem Unternehmen zugewiesen hat oder zuweisen wird, dies bis zu maximal CHF 42'000.-, und zwar durch Ausgabe von maximal 210'000 neuen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20.

4. Der Verwaltungsrat regelt in einem besonderen Beschluss die Bedingungen und Modalitäten von Ausgabe und Ausübung der Optionsrechte.
5. Jede neue Aktie muss voll liberiert werden.
6. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ist ausgeschlossen.
7. Die Übertragung der neuen Aktien unterliegt den statutarischen Beschränkungen.

Artikel 4^{ter} Genehmigtes Kapital

1. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital bis zum 4. Mai 2020 im Maximalbetrag von CHF 400'000.- durch Ausgabe von maximal 2'000'000 neuen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20 zu erhöhen.
2. Der Verwaltungsrat bestimmt den Betrag der Kapitalerhöhung, den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung, die Modalitäten der Liberierung sowie das Zeichnungsverfahren.
3. Die Erhöhung in Tranchen oder Teilbeträgen ist zulässig.
4. Der Erhöhungsbetrag muss gemäss den vom Verwaltungsrat festgelegten Modalitäten vollständig liberiert sein.
5. Die statutarischen Beschränkungen der Übertragbarkeit der Namenaktien gelten auch für die neuen Aktien.
6. In Anwendung von Art. 652b Abs. 2 des Obligationenrechts schliesst die Generalversammlung das Bezugsrecht in folgenden Fällen aus:
 - falls die neuen Namenaktien im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an einem Unternehmen benötigt werden, oder um den Abschluss und/oder die Umsetzung von strategischen Partnerschaften zu ermöglichen;
 - falls im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an einem Unternehmen vorgesehen ist, dass der Verkäuferschaft Rechte zugesprochen werden, welche es ihr ermöglichen, Aktien der Gesellschaft zu einem bestimmten Preis und unter dem Vorbehalt der Erreichung bestimmter Ziele oder der Erfüllung bestimmter Kriterien innerhalb eines gegebenen Zeitrahmens zu erwerben. In diesem Fall kann das genehmigte Kapital im gesamten benötigten Umfang dazu verwendet werden, um diese Rechte zu gewähren, aber nur unter der Bedingung, dass vorgängig ein allfällig für den konkreten Fall geschaffenes genehmigtes oder bedingtes Kapital verwendet wurde.
7. In allen anderen Fällen einer Kapitalerhöhung aufgrund der vorliegenden Bestimmung stehen den Aktionären Bezugsrechte entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung zu. Der Verwaltungsrat hat das Recht – ohne zu diesem Zweck vorgängig an die Generalversammlung gelangen zu müssen – zugewiesene aber nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen zu lassen, diese – respektive die entsprechenden neuen Aktien – ganz oder teilweise anderen Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung oder Dritten zu Bedingungen anzubieten, welche er nach freiem Ermessen festlegt.

8. Das Bezugsrecht steht einzig den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären zu. Der Verwaltungsrat regelt die Modalitäten der Eintragung von Aktionären, welche Aktien der Gesellschaft bis zu dem Tag des Kapitalerhöhungsbeschlusses des Verwaltungsrates erworben haben, aber noch nicht im Aktienbuch eingetragen worden sind.
9. Der Verwaltungsrat kann eine treuhänderische Zeichnung von Aktien durch Dritte zulassen und das entsprechende Verfahren nach freiem Ermessen regeln.

Artikel 4^{quater} Genehmigtes Kapital

1. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital bis zum 5. Mai 2022 im Maximalbetrag von CHF 400'000.- durch Ausgabe von maximal 2'000'000 neuen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20 zu erhöhen.
2. Der Verwaltungsrat bestimmt den Betrag der Kapitalerhöhung, den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung, die Modalitäten der Liberierung sowie das Zeichnungsverfahren.
3. Die Erhöhung in Tranchen oder Teilbeträgen ist zulässig.
4. Der Erhöhungsbetrag muss gemäss den vom Verwaltungsrat festgelegten Modalitäten vollständig liberiert sein.
5. Die statutarischen Beschränkungen der Übertragbarkeit der Namenaktien gelten auch für die neuen Aktien.
6. In Anwendung von Art. 652b Abs. 2 des Obligationenrechts schliesst die Generalversammlung das Bezugsrecht in folgenden Fällen aus:
 - falls die neuen Namenaktien im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an einem Unternehmen benötigt werden, oder um den Abschluss und/oder die Umsetzung von strategischen Partnerschaften zu ermöglichen;
 - falls im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an einem Unternehmen vorgesehen ist, dass der Verkäuferschaft Rechte zugesprochen werden, welche es ihr ermöglichen, Aktien der Gesellschaft zu einem bestimmten Preis und unter dem Vorbehalt der Erreichung bestimmter Ziele oder der Erfüllung bestimmter Kriterien innerhalb eines gegebenen Zeitrahmens zu erwerben. In diesem Fall kann das genehmigte Kapital im gesamten benötigten Umfang dazu verwendet werden, um diese Rechte zu gewähren, aber nur unter der Bedingung, dass vorgängig ein allfällig für den konkreten Fall geschaffenes genehmigtes oder bedingtes Kapital verwendet wurde.
7. In allen anderen Fällen einer Kapitalerhöhung aufgrund der vorliegenden Bestimmung stehen den Aktionären Bezugsrechte entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung zu. Der Verwaltungsrat hat das Recht – ohne zu diesem Zweck vorgängig an die Generalversammlung gelangen zu müssen – zugewiesene aber nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen zu lassen, diese – respektive die entsprechenden neuen Aktien – ganz oder teilweise anderen Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung oder Dritten zu Bedingungen anzubieten, welche er nach freiem Ermessen festlegt.

8. Das Bezugsrecht steht einzig den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären zu. Der Verwaltungsrat regelt die Modalitäten der Eintragung von Aktionären, welche Aktien der Gesellschaft bis zu dem Tag des Kapitalerhöhungsbeschlusses des Verwaltungsrates erworben haben, aber noch nicht im Aktienbuch eingetragen worden sind.
9. Der Verwaltungsrat kann eine treuhänderische Zeichnung von Aktien durch Dritte zulassen und das entsprechende Verfahren nach freiem Ermessen regeln.

Artikel 5 Form der Aktien

1. Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgeben.
2. Die Gesellschaft hat das Recht, die bei einem Verwahrer in Form von sammelverwahrten Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten hinterlegten Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung des Aktionärs in eine der beiden anderen Formen umzuwandeln. Sie trägt die dabei anfallenden Kosten. Der Aktionär ist nicht berechtigt, den Druck und die Ausgabe von Wertpapieren (namentlich Zertifikaten) für die von ihm gehaltenen Namenaktien zu verlangen; er hat jedoch das Recht, jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Namenaktien zu verlangen.

Artikel 6 Aktienbuch

1. Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer der Namenaktien und die allfälligen Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten mit Namen und Adresse beziehungsweise mit Firma und Sitz eingetragen werden. Sofern die Gesellschaft Wertrechte ausgibt, führt sie ebenfalls ein Wertrechtbuch, in welches die Anzahl und der Nennwert der ausgegebenen Wertrechte sowie deren erste Gläubiger eingetragen werden.
2. Das Aktienbuch enthält zwei Rubriken: „Aktionäre mit Stimmrecht“ und „Aktionäre ohne Stimmrecht“. Einzig eine in einer der beiden Rubriken gültig eingetragene Person ist als Aktionär anerkannt.
3. Die Übertragung und die Verpfändung von Wertrechten richten sich nach dem Bundesgesetz über Bucheffekten.
4. Der Verwaltungsrat kann die Führung des Aktienbuchs an Drittpersonen oder an Organe delegieren, die - mangels anderweitiger spezifischer Vorschriften des Verwaltungsrates - über möglichst weitgehende Befugnisse in dieser Hinsicht verfügen.

Artikel 7 Einschränkungen bei der Eintragung

1. Auf Gesuch hin wird jeder Erwerber von Namenaktien als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn er ausdrücklich erklärt, die Namenaktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird die betroffene Person als Aktionär ohne Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen.
2. Die Gesellschaft kann ein Gesuch um Eintragung innerhalb einer Frist von 20 Tagen ablehnen.

3. Kapitel: Die Organe der Gesellschaft

A. Allgemeines

Artikel 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle.

B. Die Generalversammlung

Artikel 9 Befugnisse

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
2. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
 2. die jährliche Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
 3. die Genehmigung des Jahres- resp. Lageberichtes und der Konzernrechnung;
 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
 5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 6. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 14^{bis} der Statuten;
 7. die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 10 Einberufung; ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Die Liquidatoren und die Vertreter der Anleihegläubiger haben ebenfalls ein Einberufungsrecht.

2. Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen; ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen.
3. Ein oder mehrere Aktionäre der Gesellschaft können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - Der oder die Aktionäre halten zusammen mindestens 10% des Nennwertes des am Tage der Antragsstellung im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals.
 - Der oder die Aktionäre haben das Begehren schriftlich einzureichen und gleichzeitig Aktien im Nennwert von mindestens 10% des Aktienkapitals bei der Depotstelle sperren zu lassen, welche eine Sperrbestätigung auszustellen hat. Die Aktien müssen bis zum Tag nach der Generalversammlung gesperrt bleiben.

Artikel 11 Einladung; Traktandenliste

1. Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) einzuberufen; der Verwaltungsrat kann überdies die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre per Brief orientieren.
2. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben sowie die Möglichkeit, am Gesellschaftssitz den Geschäftsbericht, den Revisionsbericht sowie den Vergütungsbericht einzusehen.
3. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.
4. Ein oder mehrere Aktionäre der Gesellschaft können die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - Der oder die Aktionäre vertreten zusammen mindestens 5% des Nennwertes des am Tage der Antragsstellung im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals.
 - Der oder die Aktionäre haben das Begehren schriftlich einzureichen und gleichzeitig Aktien im Nennwert von mindestens 5% des Aktienkapitals bei der Depotstelle sperren zu lassen, welche eine Sperrbestätigung auszustellen hat. Die Aktien müssen bis zum Tag nach der Generalversammlung gesperrt bleiben.
 - Der Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes muss spätestens 45 Tage vor dem Versammlungstag mit eingeschriebenem Brief am Sitz der Gesellschaft zu Händen des Verwaltungsrates eintreffen.

Artikel 12 Stimmrecht; Vertretung der Aktionäre

1. Jede Person, die rechtsgültig im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist, ist zur Ausübung der Rechte, die mit den Namenaktien verbunden sind, berechtigt.

2. Ein Aktionär kann seine Aktien an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter oder, mittels schriftlicher Vollmacht, durch eine Drittperson, die nicht Aktionär der Gesellschaft zu sein braucht, vertreten lassen.
3. Der Verwaltungsrat erlässt die Vorschriften über die Anforderungen an die Vollmacht und die Weisungen, wobei auch Vollmachten ohne qualifizierte elektronische Signatur anerkannt werden können. Der Präsident des Verwaltungsrates entscheidet abschliessend über die Gültigkeit der Vollmachten.
4. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Aktien beschlussfähig.

Artikel 13 Beschlussfassung; Wahlen

1. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
3. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit ausschlaggebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Verwaltungsratspräsident.
4. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel mit elektronischen Hilfsmitteln. Sollten diese ausfallen, so findet eine offene Stimmabgabe statt, sofern nicht ein oder mehrere Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 5% der Stimmrechte vertreten, die geheime Abstimmung verlangen.

Artikel 14 Qualifizierte Mehrheit

1. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 8. die Auflösung der Gesellschaft.

2. Vorbehalten bleiben allfällige erforderliche qualifizierte Mehrheiten gemäss dem Bundesgesetz über die Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (FusG).

Artikel 14^{bis} Genehmigung von Vergütungen

1. Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge:
 - der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gemäss Art. 21^{bis};
 - der Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr gemäss Art. 21^{ter}.
2. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.
3. Für die Genehmigung von Anträgen des Verwaltungsrates gemäss diesem Artikel gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, beschliesst dieser das weitere Vorgehen. Der Verwaltungsrat kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Oder er kann unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge bestimmen und diesen/diese der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen. Die Gesellschaft kann die Vergütungen im Rahmen eines derart bestimmten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages auszahlen, unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung.
4. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.
5. Der Verwaltungsrat berechnet die Beträge nach denselben Grundsätzen, die auf den Vergütungsbericht Anwendung finden; diese Beträge können, wo notwendig oder angemessen, Schätzungen und Reserven für Unerwartetes sowie Bewertungen enthalten. Bezüglich Vergütungen, die in Schweizer Franken genehmigt, aber in ausländischer Währung ausbezahlt werden, ist eine Überschreitung der genehmigten Beträge aufgrund von Währungsschwankungen möglich.
6. Die Gesellschaft ist ermächtigt, Mitgliedern der Geschäftsleitung, die während einer Periode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt ist, in die Geschäftsleitung eintreten oder zusätzliche Aufgaben übernehmen, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal 40% des geltenden Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte Gesamtbetrag für deren Vergütung nicht ausreicht. Der beanspruchte Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen verwendet werden.

Artikel 15 Vorsitz; Protokoll

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder, in seiner Abwesenheit, ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein eigens von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident. Der Tagespräsident braucht nicht Aktionär zu sein. Der Präsident bezeichnet den Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler.
2. Das vom Verwaltungsratspräsidenten sowie vom Protokollführer unterzeichnete Protokoll muss folgenden Inhalt aufweisen:
 - die Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von den Aktionären und dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertretenen Aktien;
 - die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
 - die Auskunftsbegehren und die diesbezüglichen Antworten;
 - die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

C. Der Verwaltungsrat

Artikel 16 Anzahl Mitglieder; Amtsdauer; Konstituierung; übrige Mandate

1. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Die Verwaltungsräte werden einzeln gewählt und amten bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sie sind wieder wählbar. Neue Mitglieder des Verwaltungsrates innerhalb dieses Turnus werden für den Rest der vorerwähnten Periode gewählt.
3. Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung selbst. Er bezeichnet namentlich seinen Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.
4. Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für Mitglieder des Verwaltungsrates beschränkt auf 15 Mandate in Unternehmen, wovon maximal vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen, und auf fünf Mandate in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen, und für Mitglieder der Geschäftsleitung beschränkt auf vier Mandate in Unternehmen, wovon maximal ein Mandat in einem börsenkotierten Unternehmen, und auf fünf Mandate in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns oder im Auftrag eines Konzerns respektive einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt. Kurzfristige Überschreitungen sind erlaubt, dürfen aber einen Drittel der Anzahl erlaubter Mandate pro vorerwähnte Kategorie nicht übersteigen.

Artikel 17 Quorum; Beschlussfassung

1. Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Mitgliedern, muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein, damit er beschlussfähig ist. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichtscheid. Für die Beschlussfähigkeit im Rahmen von Beschlüssen, die im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Kapitals (ordentliche, bedingte oder genehmigte Kapitalerhöhungen) einschliesslich der damit verbundenen statutarischen Änderungen ergehen, genügt die Präsenz eines einzigen Verwaltungsrates.
2. Der Verwaltungsrat kann auch Beschlüsse per Zirkularbeschluss oder mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel fällen. Solche Beschlüsse können nur getroffen werden, wenn sich die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder geäussert hat. Die Beschlussfassung erfordert zudem die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung zu verlangen, um das in Frage stehende Thema zu behandeln und einen förmlichen Beschluss darüber zu treffen. In jedem Fall müssen die nach diesem Verfahren getroffenen Beschlüsse im Protokoll der nächsten Sitzung erwähnt werden, wie auch die Form der Beschlussfassung und die Namen der Teilnehmenden anzugeben sind.

Artikel 18 Aufgaben, Befugnisse

1. Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die das Gesetz oder die Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten.
2. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.
3. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 2. die Festlegung der Organisation;
 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 7. die Benachrichtigung der zuständigen Instanz im Falle der Überschuldung.

Artikel 19 Einberufung; Protokoll

1. Der Verwaltungsrat tagt, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal jährlich. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung auf Einladung eines anderen Mitglieds. [Änderung nur im französischen Original]
2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 20 Delegation; Organisationsreglement; Vertretung

1. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten), Ausschüssen oder anderen natürlichen Personen (Mitgliedern der Geschäftsleitung) übertragen.
2. Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten (Mitgliedern der Geschäftsleitung; Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten) übertragen.

Artikel 20^{bis} Vergütungsausschuss

1. Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Vergütungspolitik. Er hat die ihm gemäss Organisationsreglement und Reglement des Vergütungsausschusses zugewiesenen Aufgaben, Beschluss- und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Bewertung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze und bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung im Rahmen der Genehmigung der Vergütungen gemäss Art. 14^{bis} der Statuten. Der Vergütungsausschuss ist dabei auch zuständig für die Arbeits- oder Mandatsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates; die feste Dauer beziehungsweise die Kündigungsfrist des Vertrages darf zwölf Monate nicht überschreiten beziehungsweise muss mit der Amtsdauer übereinstimmen.
3. Das Organisationsreglement und das Reglement des Vergütungsausschusses können dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

Artikel 21 Vergütung im Allgemeinen

1. Das Vergütungssystem der Gesellschaft kann folgende Elemente vorsehen: (i) eine jährliche Grundvergütung, (ii) eine kurzfristige variable Vergütung, (iii) eine langfristige variable Vergütung, (iv) Beiträge an Vorsorgepläne, berufliche Vorsorgepläne und Sparpläne und ähnliche Einrichtungen, (v) Versicherungsprämien und (vi) weitere vom Arbeitgeber geleistete Nebenleistungen, die als Vergütungen zu qualifizieren sind.

2. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Darlehen und Kredite gewähren zu Marktbedingungen oder zu Bedingungen, die für sämtliche Mitarbeiter gelten. Für die Mitglieder der Geschäftsleitung sind Leistungen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Renten ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder ähnlicher Einrichtungen im Ausland sowie Darlehen oder Kredite, welche die obenerwähnten Bedingungen nicht erfüllen, deren Höhe in jedem Einzelfall jedoch CHF 100'000.– nicht übersteigt, zulässig, sofern sie von der Generalversammlung separat oder im Rahmen eines Gesamtbetrages genehmigt worden sind.
3. Die Gesellschaft kann Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen.

Artikel 21^{bis} Vergütung des Verwaltungsrates

1. Die Vergütung des Verwaltungsrates setzt sich zusammen aus der jährlichen Grundvergütung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, Sozialabgaben, Versicherungsprämien und weiteren vom Arbeitgeber geleisteten Nebenleistungen, die als Vergütungen zu qualifizieren sind.
2. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass ein Teil der jährlichen Grundvergütung in Aktien ausgerichtet wird. Er legt diesfalls die Bedingungen einschliesslich Zuteilungszeitpunkt und Bewertung fest und entscheidet über eine mögliche Sperrfrist.

Artikel 21^{ter} Vergütung der Geschäftsleitung

1. Die Vergütung der Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der jährlichen Grundvergütung, der kurzfristigen variablen Vergütung, der langfristigen variablen Vergütung, Sozialabgaben und Beiträge an Vorsorgepläne, berufliche Vorsorgepläne und Sparpläne und ähnliche Einrichtungen, Versicherungsprämien und weiteren vom Arbeitgeber geleisteten Nebenleistungen, die als Vergütungen zu qualifizieren sind.
2. Für die variable Vergütung gelten folgende Grundsätze:
 - Die Elemente der kurzfristigen Vergütung sind namentlich von quantitativen und qualitativen Zielen abhängig, welche sich am Ergebnis der Gesellschaft oder von Teilen der Gesellschaft, an Zielen im Vergleich mit dem Markt oder mit anderen Gesellschaften und/oder an spezifischen Zielen orientieren können. In welchem Umfang diese Ziele erreicht worden sind, beurteilt sich grundsätzlich für eine Periode von einem Jahr, was zu einer kurzfristigen Vergütung führen kann, die 150% des Grundlohns nicht übersteigen darf.
 - Die Elemente der langfristigen Vergütung sind namentlich von strategischen Zielen der Gesellschaft quantitativer oder qualitativer Art und/oder von spezifischen Zielen abhängig. Es wird grundsätzlich im Rahmen einer Periode von mehreren Jahren entschieden, in welchem Umfang diese Ziele erreicht worden sind.

3. Der Verwaltungsrat legt die Ziele fest und entscheidet darüber, in welchem Umfang diese Ziele erreicht worden sind. Die Vergütung kann in bar, in Aktien, in Optionen, mittels ähnlicher Finanzinstrumente, in Natura oder in einer anderen Form bezahlt bzw. gewährt werden. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Konditionen der Gewährung, des Anspruchs, der Ausübung und der Fälligkeit sowie auch über den Zeitpunkt der Zuteilung und der Bewertung von Aktien, Optionen und ähnlichen Finanzinstrumenten sowie über die Festlegung einer allfälligen Sperrfrist. Er kann Vorschriften erlassen in Bezug auf den vorzeitigen Vollzug oder die Verwirkung der Voraussetzungen des Anspruchs und der Ausübung, in Bezug auf die Zahlung oder die Zusicherung einer Erfolgs abhängigen Vergütung, oder in Bezug auf die Fälligkeit beim Eintritt von im Voraus bestimmten Ereignissen wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.

D. Die Revisionsstelle

Artikel 22 Wahl

1. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle entsprechend den Bestimmungen von Art. 727 ff. OR.
2. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt.

Artikel 23 Unabhängigkeit

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein.

Artikel 24 Aufgaben

1. Die Revisionsstelle prüft:
 - ob die Jahresrechnung und allenfalls die Konzernrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk entsprechen;
 - ob der Antrag des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;
 - ob ein internes Kontrollsystem besteht.
2. Die Revisionsstelle muss an der ordentlichen Generalversammlung anwesend sein, es sei denn, ein einstimmiger Beschluss derselben entbindet sie hiervon.

4. Kapitel : Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinnes

Artikel 25 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Verwaltungsrat ist befugt, Anfang und Ende des Geschäftsjahres anders festzulegen.

2. Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahres- resp. Lagebericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt. Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Geldflussrechnung und dem Anhang (Art. 959 ff. des Obligationenrechts).

Artikel 26 Verwendung des Bilanzgewinnes

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinns, vorbehaltlich der in Art. 671 des Obligationenrechts zwingend vorgesehenen Zuweisungen an die allgemeine Reserve.

5. Kapitel : Bekanntmachungen der Gesellschaft

Artikel 27 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtsgültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

6. Kapitel : Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Artikel 28 Auflösung; Liquidation

1. Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft, wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.
2. Der nach Abzahlung der Schulden der Gesellschaft verbleibende Überschuss wird zur Rückzahlung der Aktien bis zu ihrem Nennwert verwendet.

Gland, 5. Mai 2020